
IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. Mai 2025

Art. 27a Abs. 1^{bis} (neu): Der Kantonsrat kann die elektronische Abgabe von Unterschriften aussetzen.

Auftrag:¹ Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonrat innert sieben Jahren nach Vollzugsbeginn des IX. Nachtrags zum Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) einen Bericht sowie Botschaft und Entwurf zur Weiterführung der mit dem IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative eingefügten Bestimmungen zu unterbreiten und dabei insbesondere mögliche verfassungsrechtliche Konsequenzen sowie die Möglichkeit der Aufhebung dieser Bestimmungen zu prüfen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.